



Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

– Allgemeine Informationen –
(Stand: September 2024)

Wer kann anerkannt werden?

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden.

Wer ist zuständige Behörde?

Die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ergibt sich aus dem Landesrecht Rheinland-Pfalz. Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ist für die Anerkennung zuständig

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamts hat und dort überwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk mehrerer Jugendämter des Landes oder auf Landesebene tätig ist und
3. das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in allen übrigen Fällen (z.B. Anerkennung auf Bundesebene, wenn Trägersitz in Rheinland-Pfalz).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Der Träger der freien Jugendhilfe muss

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig sein,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.



Diesen bundesgesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zu entnehmen, dass u.a. juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) dann anerkannt werden können, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen (§ 75 Abs.1 Nr.1 SGB VIII). Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Träger nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten beschränken dürfen, sondern dass sie die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben müssen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs.1 Nr.2 SGB VIII) ist – obwohl damit grundsätzlich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird – durchaus dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Weitere wesentliche Voraussetzungen sind die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs.1 Nr.3 SGB VIII).

Der Träger muss aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist. Um dies beurteilen zu können wird u.a. vorausgesetzt, dass der Träger bereits geraume Zeit kontinuierlich in der Jugendhilfe tätig ist. Für eine Anerkennung muss u.a. erwartet werden, dass der Träger einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat und von ihm deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers sollen z.B. folgende Kriterien beitragen:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder, Teilnehmer bzw. Leistungsempfänger,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern/dem Landesjugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt (§ 75 Abs.1 Nr.4 SGB VIII).

Wenn sich der Träger sowohl nach seiner Satzung als auch nach seinem tatsächlichen Wirken einem umfassenden Erziehungsauftrag verpflichtet hat, d.h. junge Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, ist dies in der Regel als Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bewerten.

Welche weiteren Unterlagen werden für die Anerkennung benötigt?

Die oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen und die Beurteilungskriterien sind Grundlage für die Prüfung eines Antrages auf Anerkennung.

Als begründende Unterlagen sind einem Antrag in der Regel beizufügen:

- Sitz der Geschäftsstelle (sofern nicht identisch mit dem Briefkopf),
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes,
- Satzung und Geschäftsordnung des Trägers,
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform,
- ein Sachbericht über die Tätigkeiten/die Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung,
- ein Auszug aus dem Vereinsregister (ggf. Handelsregister),
- ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Mitgliedsverbände/Einrichtungen oder Untergliederungen sowie
- ein Exemplar der letzten Publikationen (soweit vorhanden).

Bei der Anerkennung von Jugendverbänden, vor allem auch dann, wenn sie Erwachsenenorganisationen angegliedert sind, wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass eine innerverbandliche Willensbildung und eine selbstorganisierte, eigenverantwortliche Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleistet ist.

Hinweise und Informationen sind ggf. erforderlich, da bei landesweiten Anerkennungen grundsätzlich auch die Jugendämter in Rheinland-Pfalz um eine Stellungnahme gebeten werden.

Für eine mögliche landesweite Anerkennung ist eine Beschlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz

– Abteilung Landesjugendamt –

Referat 31

56065 Koblenz

poststelle-ko@lsjv.rlp.de

Telefon 06131 967-526

Telefax 06131 967-12526

buerger.markus@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

oder bei den örtlichen Jugendämtern.